

2023 [REDACTED] (BMI/ Personenstandswesen)

Akt

Letzte Aktualisierung am 02.06.2023, Stand der Bearbeitung: Abgeschlossen

Betreff

[REDACTED] Beschwerde gegen Bescheid der MA 63 vom 02.12.2022, ZI. MA [REDACTED] betreffend eine Angelegenheit nach dem Personenstandsgesetz; LvWG Wien; VGW-101/007/15504/2022 [REDACTED] Zustellung VHP; Änderung des Geschlechts durch Willenserklärung; Einleger; Verwaltungsangelegenheiten - Sonstige; Personenstandswesen

Begriffe

-

Dringend

-

Zu genehmigen bis

-

Verschluss

-

Aufbewahrung

Aussonderungszeitpunkt
02.06.2033

Aussonderungsstatus
S (zur Skartierung frei)

Bemerkung

-

Unterschriften

Unterschriftenart	Unterschrieben von	Unterschrieben am/um	Bemerkung
Abzeichnen		24.02.2023 10:42:50	
Genehmigt		21.04.2023 15:11:39	
Ablage		09.05.2023 07:27:21	
Aktivieren		15.05.2023 10:26:17	
Ablage		02.06.2023 07:53:51	

Aktivitäten (Aktenübersicht)

Aktivität/Bemerkung	Erledigen von	Erhalten/Begonnen/Erledigt
Bearbeitung	[REDACTED] / BMI - III/A/5/b (Referat III/A/5/b) / Sachbearbeiter/ in	24.02.2023 / 24.02.2023 / 24.02.2023
Genehmigung	[REDACTED] / BMI - III/ A/5/b (Referat III/A/5/b) / Leiter/in	24.02.2023 / 17.03.2023 / 21.04.2023

Aktivität/Bemerkung	Zu erledigen von	Erhalten/Begonnen/Erledigt
Zur Information	/ BMI - III/A/5 (Abteilung III/A/5) / Leiter/in	21.04.2023 / 09.05.2023 / 09.05.2023
Zur Information	(WU) / BMI - III/A/5/a (Referat III/A/5/ a) / Leiter/in	21.04.2023 / 01.06.2023 / 01.06.2023
Zur Information	/ BMI - III/A/5/b (Referat III/A/5/b) / Sachbearbeiter/ in	21.04.2023 / 24.04.2023 / 24.04.2023
Ablage	Kanzlist/in / BMI - I/B/7-MKD (Kanzlei des Bundesministeriums für Inneres)	09.05.2023 / 09.05.2023 / 09.05.2023
Ablage	/ BMI - I/B/7-MKD (Kanzlei des Bundesministeriums für Inneres) / Kanzlist/in	09.05.2023 / 09.05.2023 / 09.05.2023
Ablage	/ BMI - Admin (Ressort Administration) / Ressort- Administration	01.06.2023 / 02.06.2023 / 02.06.2023

Von: *BMI III/A/5/b <BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at>
An: <fasta@ma63.wien.gv.at>
(BMI-III-A-5-b) <...@bmi.gv.at>;
(BMI-III-A-5-a) <...@bmi.gv.at>;
CC: <...@bmi.gv.at>; (BMI-III-A-5)
<...@bmi.gv.at>;
<...@wien.gv.at>
Gesendet am: 24.02.2023 10:27:45
Betreff: WG: VGW-101/007/15504/2022-██████████ Zustellung VHP;
Änderung des Geschlechts durch Willenserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu beiliegender Entscheidung des LVwG Wien, GZ: VGW-101/007/15504/2022-6, ist eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG zu beantragen und in weiterer Folge eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Danke.

Freundliche Grüße

Bundesministerium für Inneres / Federal Ministry of Interior
Abteilung III/A/5 E-Government
Referat III/A/5/b Personenstandswesen / unit civil status

Tel: 0043-(0)1-53126
Minoritenplatz 9, 1010 Wien / Vienna
Österreich / Austria
...@bmi.gv.at
bmi-III-A-5-b@bmi.gv.at

Von: *BMI EINLAUFSTELLE
Gesendet: Freitag, 24. Februar 2023 08:24
An: *BMI III/A/5/b <BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at>
Betreff: WG: VGW-101/007/15504/2022-██████████ Zustellung VHP

Bundesministerium für Inneres
Sektion I - Präsidium
Einlauf- und Abgangstelle

+43 1 53126
Herrengasse 7, 1010 Wien, Österreich

Von: *BMI III/A/5/b <BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at>
An: < |@wien.gv.at>
(BMI-III-A-5-b) < @bmi.gv.at>;
CC: (BMI-III-A-5) < @bmi.gv.at>;
;@wien.gv.at>
Gesendet am: 02.03.2023 11:41:33
Betreff: III/A/5/b an Magistrat Wien: Erkenntnis, VGW-
101/007/15504/2022; Selbstbestimmte Eintragung des
Geschlechts

Sehr geehrte Frau

Für die Revision in gegenständlichem Zusammenhang wäre aus ho. Sicht auf Folgendes einzugehen:

In der Entscheidung des VfGH, G 77/2018-9 vom 15.06.2018, wird bezüglich des Geschlechtseintrages nach dem PStG 2013 „von den aus Art. 8 EMRK im vorliegenden Zusammenhang abzuleitenden Gewährleistungspflichten des Gesetzgebers hinsichtlich einer selbstbestimmten Ausübung des Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ gesprochen.

Um eine behördliche Feststellung treffen zu können, dass diese Person einer besonders schützenswerten geschlechtlichen Minderheit angehört, ist eine entsprechende medizinische Feststellung erforderlich, die nicht vom Standesbeamten getroffen werden kann. Im Umkehrschluss stünde es ansonsten auch allen anderen Personen offen, sich eine neue Geschlechtsidentität zu verschaffen, aus Gründen die nicht der eigentlichen Intention entsprechen oder bewusst zuwider laufen.

Weiters führt der VfGH in diesem Zusammenhang aus: „Nun bestehen an einer Rechtssicherheit generierenden Stabilität, Konsistenz und Verlässlichkeit staatlicher Personenstandsregister öffentliche Ordnungsinteressen genauso wie an der Identifikations- und Zuordnungsfunktion des Geschlechts in seiner Eigenschaft als Personenstandsdatum (vgl. EGMR, Fall A.P., Garçon und Nicot, Z 132). Unbestritten darf der Gesetzgeber daher auf das Geschlecht grundsätzlich als für den Personenstand relevantes Datum abstellen.“

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass eine gesicherte und darüber hinaus auch dauerhafte Zuordnung einer Person zu einem Geschlechtseintrag gewährleistet sein muss, um eine geordnete Vollziehung zu gewährleisten und öffentliche Interessen wahrnehmen zu können (Pensionsantritt, Wehrpflicht, etc.).

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zur Dauerhaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens und der Einforderung eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Transsexualität: GZ. 2008/17/0054, GZ. 2008/06/0032

Freundliche Grüße

Von: < @vgw.wien.gv.at> **Im Auftrag von** VGW Geschäftsabteilung G
Gesendet: Mittwoch, 1. März 2023 07:07
An: *BMI EINLAUFSTELLE <EINLAUFSTELLE@bmi.gv.at>
Betreff: Erkenntnis, VGW-101/007/15504/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Erkenntnis wird zur Kenntnisnahme übermittelt.

Sachverhalt:

Zu lesen ist der Inhalt.

Mit Mail vom 23.2.2023 übermittelt das **Verwaltungsgericht Wien** eine **Verhandlungsschrift** samt dem verkündeten **Erkenntnis** an das ho. Fachreferat.

Es betrifft die **Beschwerde von [REDACTED] gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien (MA 63) vom 02.12.2022, ZI. MA [REDACTED]** (Angelegenheit nach dem PStG).

Folgewirkung: Nach dieser Entscheidung wäre eine **Änderung auf das 3. Geschlecht aufgrund einer Willenserklärung** möglich, **ohne** dass hier eine **medizinische Grundlage** vorzulegen ist, mit der medizinische Tatsachen festgehalten werden, bzw. die Dauerhaftigkeit dieser Änderung beurteilt wird.

- Von Seiten der ho. Fachabteilung wird der Eingang an die MA 63 weitergeleitet, mit dem **Ersuchen**, dass zu beiliegender Entscheidung des LVwG Wien, GZ: VGW-101/007/15504/2022-6, eine schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG zu beantragen, und in weiterer Folge eine **Revision an den Verwaltungsgerichtshof** zu erheben ist.
- **Für die Revision** in gegenständlichem Zusammenhang wäre aus ho. Sicht **auf Folgendes einzugehen:** In der Entscheidung des VfGH, G 77/2018-9 vom 15.06.2018, wird bezüglich des Geschlechtseintrages nach dem PStG 2013 „von den aus Art. 8 EMRK im vorliegenden Zusammenhang abzuleitenden Gewährleistungspflichten des Gesetzgebers hinsichtlich einer selbstbestimmten Ausübung des Rechts auf individuelle Geschlechtsidentität von Personen mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung“ gesprochen. **Um eine behördliche Feststellung treffen zu können**, dass diese Person einer besonders schützenswerten geschlechtlichen Minderheit angehört, ist eine **entsprechende medizinische Feststellung** erforderlich, die **nicht vom Standesbeamten** getroffen werden kann. Im Umkehrschluss stünde es ansonsten auch allen anderen Personen offen, sich eine neue Geschlechtsidentität zu verschaffen, aus Gründen, die nicht der eigentlichen Intention entsprechen, oder bewusst zuwiderlaufen. Weiters führt der VfGH in diesem Zusammenhang aus: „Nun bestehen an einer Rechtssicherheit generierenden Stabilität, Konsistenz

und Verlässlichkeit staatlicher Personenstandsregister öffentliche Ordnungsinteressen genauso wie an der Identifikations- und Zuordnungsfunktion des Geschlechts in seiner Eigenschaft als Personenstandsdatum (vgl. EGMR, Fall A.P., Garçon und Nicot, Z 132). Unbestritten darf der Gesetzgeber daher auf das Geschlecht grundsätzlich als für den Personenstand relevantes Datum abstellen.“ Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass eine **gesicherte und darüber hinaus auch dauerhafte Zuordnung einer Person zu einem Geschlechtseintrag gewährleistet** sein muss, um eine geordnete Vollziehung zu gewährleisten und öffentliche Interessen wahrnehmen zu können (Pensionsantritt, Wehrpflicht, etc.). Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zur Dauerhaftigkeit des Zugehörigkeitsempfindens und der Einforderung eines Gutachtens im Zusammenhang mit der Transsexualität: GZ. 2008/17/0054, GZ. 2008/06/0032.

Oa. Sachverhalt dient der ho. Kenntnis, daher ist nichts weiter zu veranlassen;
e i n l e g e n.

Von: *BMI III/A/5/b <BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at>
An: l@wien.gv.at
< l@wien.gv.at>
(BMI-III-A-5) < @bmi.gv.at>;
CC: (BMI-III-A-5-a) ·
@bmi.gv.at>; (BMI-III-
A-5-b) < @bmi.gv.at>
Gesendet am: 29.03.2023 10:58:17
Betreff: WG: Revisionsentwurf - Erkenntnis VwG Wien - 3.
Geschlecht

Sehr geehrt

Nach interner Durchsicht wird empfohlen auf folgende Punkte in der Revision einzugehen:

- Im Sachverhalt wird auf eine Weisung des BMI Bezug genommen. Diesen Bezug würden wir empfehlen herauszunehmen. Bei einer Weisung handelt es sich um eine interne Verwaltungsanordnung, die keine Grundlage für die gerichtliche Beurteilung darstellt.
- Weiters wird auf das einleitend erwähnte Gutachten der Fachärztin im weiteren Verlauf der Revision nicht mehr eingegangen (Bezug zur Entscheidung Verwaltungsgerichtes). Hier könnte noch herausgearbeitet werden, inwiefern das Gutachten im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht von Relevanz war (Thematisierung durch das Verwaltungsgericht).
- Insbesondere wäre aus ho. Sicht wichtig festzuhalten wieso das Gutachten im gegenständlichen Fall nicht ausreichte.
- Dabei wären auch die Unterschiede zwischen Transsexualität und Intersexualität auszuführen (Bezugnahme auf den Bericht der Bioethikkommission).
- Dazu könnte aus ho. Sicht auch auf die noch nicht abgeschlossene Selbstfindung der Community repliziert werden (LGBTQIA+)
- Abschließend könnte auch näher auf die Ordnungsfunktion der Eintragung zum Geschlecht eingegangen werden. Insbesondere wirkt sich die Eintragung im ZPR auf andere Register, insbesondere das ZMR aus. Eine gesicherte Eintragung des Geschlechts, die fachlich fundiert festgestellt wurde ist von immanenter Bedeutung für die öffentliche Verwaltung.

Freundliche Grüße

Von: @wien.gv.at
Gesendet: Freitag, 24. März 2023 14:33
An: *BMI III/A/5/b <BMI-III-A-5-b@bmi.gv.at>
Betreff: Revisionsentwurf - Erkenntnis VwG Wien - 3. Geschlecht

Sehr geehrter

Wie telefonisch besprochen, übermittle ich Ihnen unseren fertigen Entwurf für die Revision zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien, wo es entschieden hat, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages (3. Geschlecht) ausschließlich über Willenserklärung möglich ist.

Falls Sie noch Ergänzungen oder Empfehlungen haben, bitte ich recht herzlich mir diese bis nächste Woche Mittwoch 29.3. zu übermitteln, da wir intern die Revision der Magistratsdirektion vorlegen müssen, bevor wir sie

beim Verwaltungsgericht einreichen können.

Mit freundlichen Grüßen



Fachaufsicht Personenstand

Gewerbe, Datenschutz und Personenstand
1010 Wien, Neutorgasse 15, 3. Stock

Telefon +43 1 4000
Web wien.gv.at